

Beratung und Beschlussfassung zum 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Sülte" der Gemeinde Sülstorf für das Gebiet südöstlich des Ortsteiles Sülte  
hier: Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeitung:</i> Melanie Adler	<i>Datum</i> 10.10.2022 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sülstorf (Entscheidung)	20.10.2022	Ö

### **Sachverhalt**

Auf der Gemeindevertreterversammlung vom 24.09.2020 wurde der Beschluss über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden/Träger öffentlicher Belange zum 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen vom 09.11.2020 bis 24.11.2020. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen vor.

Auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, welche im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebracht wurden. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen. Die Abwägungsdokumentation mit der Abwägungsempfehlung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Die abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend der Abwägungsempfehlung berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen.

Die Einwender sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

### **Beschlussantrag**

1. Die Gemeindevertretung hat die während der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Sülte" vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und gemäß Abwägungsdokumentation (Anlage) abgewogen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, sind vom Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

1	2022-10_Abwägung_3ter Entwurf_2te_Änd_B-Plan_Nr1_Sülte (öffentlich)
---	--

## **ABWÄGUNG**

**der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB)  
und  
der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)**

zum

**3. Entwurf  
der**

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Sülte“ für das Gebiet südöstlich des Ortsteiles Sülte**

der  
Gemeinde Sülstorf





1. Tabellarische Übersicht zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange					
Nummer	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Bedenken	Hinweise	Abwägungsempfehlung
1.4	<b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</b>  <u>Landwirtschaft / EU-Förderangelegenheiten</u>  <u>Integrierte ländliche Entwicklung</u>  <u>Naturschutz, Wasser und Boden</u>  <i>Naturschutz</i>  <i>Wasser</i>  <i>Boden</i>  <u>Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</u>	23.11.2020	  Nein  Nein  Nein  Nein  Nein	  Ja  Ja  Ja  Ja  Ja	<b>Zur Kenntnis genommen</b>  <b>Zur Kenntnis genommen</b>  <b>Zur Kenntnis genommen</b>  <b>Zur Kenntnis genommen</b>  <b>Zur Kenntnis genommen</b>  ⇒ <a href="#">Behandlung der Stellungnahme</a>
1.5	<b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie</b>	23.11.2020	Nein	Ja	<b>Zur Kenntnis genommen</b>  ⇒ <a href="#">Behandlung der Stellungnahme</a>
1.16	<b>Forstamt Friedrichsmoor</b>	19.11.2020	Mit Schreiben vom 17.06.2019 nahm ich bereits umfassend Stellung zu oben genanntem Vorhaben. Da die nunmehr vorgenommenen Änderungen keinen Einfluss auf die forstliche Bewertung des Vorhabens ausüben, verweise ich auf die uneingeschränkte Gültigkeit meiner zuvor genannten Stellungnahme aus dem Vorjahr.		<b>Zur Kenntnis genommen</b>

## 2. Tabellarische Übersicht zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden

Nummer	Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	Bedenken	Hinweise	Abwägungsempfehlung
2.1	<b>Alt Zachun</b> über Amt Hagenow-Land	12.11.2020	Nein	Nein	<b>Zur Kenntnis genommen</b>
2.2	<b>Hoort</b> über Amt Hagenow-Land	12.11.2020	Nein	Nein	<b>Zur Kenntnis genommen</b>
2.3	<b>Lübesse</b> über Amt Ludwigslust-Land	25.11.2020	Nein	Nein	<b>Zur Kenntnis genommen</b>
2.4	<b>Uelitz</b> über Amt Ludwigslust-Land	25.11.2020	Nein	Nein	<b>Zur Kenntnis genommen</b>
2.5	<b>Holthusen</b> über Amt Stralendorf	02.12.2020	Nein	Nein	<b>Zur Kenntnis genommen</b>
2.6	<b>Landeshauptstadt Schwerin</b>	11.11.2020	Aus Sicht der Landeshauptstadt Schwerin gibt es zu den Änderungen im o.g. B-Plan keine Anmerkungen. Im Übrigen verweise ich aber auf meine Stellungnahme zu dem B-Plan im 2. Beteiligungsverfahren vom 11.6.2019.		<b>Zur Kenntnis genommen</b>

<b>3. Tabellarische Übersicht zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>					
<b>Nummer</b>	<b>Nachbargemeinde</b>	<b>Stellungnahme vom</b>	<b>Bedenken</b>	<b>Hinweise</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfs keine Stellungnahmen abgegeben.					

## Verzeichnis der Stellungnahmen mit ausführlicher Abwägung

<b>1. Behörden und Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>7</b>
1.1 Landkreis Ludwigslust-Parchim .....	7
1.2 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg .....	22
1.4 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg .....	24
1.5 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie .....	28

Für Behörden, TöB und Nachbargemeinden, die keine Bedenken oder abwägungserhebliche Hinweise geäußert haben wurde auf die Aufführung der Stellungnahme mit ausführlicher Abwägung verzichtet.

## 1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

### 1.1 Landkreis Ludwigslust-Parchim

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Bürogemeinschaft  
Stadt & Landschaftplanung  
Herr Prütz  
Ziegeleiweg 3  
19057 Schwerin

*Eingang: 21.12.20  
Pr.*

Organisationseinheit  
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner  
Herr Ziegler

Telefon Fax  
03871 722-6313 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 160013	Ludwigslust	B 309	17.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Betrifft:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Sülte" der Gemeinde Sülstorf, Amt Ludwigslust-Land - 3. Entwurf-**

**Bezug:** Schreiben des Planungsbüros vom 05.11.2020; PE: 06.11.2020  
Planzeichnung M 1: 2500 vom 08. September 2020  
Begründung zum Entwurf vom 08. September 2020 einschl. Umweltbericht  
Grünordnungsplan vom 03. September 2020  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 03. September 2020

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Sülstorf wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

#### FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Gegen den 3. Entwurf der 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich keine Einwände.

Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.

Resultieren aus der hier vorgestellten Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

#### FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Die weiteren Hinweise sind im Rahmen des Planvollzugs bzw. bei der Erschließungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen. Sie werden informatorisch in die Begründung aufgenommen.

**FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Meine Stellungnahme vom 25/05/2019 wurde in die Begründung eingearbeitet.  
Daher derzeit keine weiteren Bedenken / Hinweise.

**FD 53 – Gesundheit**

Mit dem 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde der Geltungsbereich des 2. Entwurfs nach Osten erweitert und ein weiteres Baufenster zur Errichtung einer dritten Windenergieanlage in die Planung aufgenommen.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Planverfahren Immissionsprognosen (Lärm und Schattenwurf) erstellt werden.

Hierbei ist die Vorbelastung aus den angrenzenden Sondergebieten für Windenergienutzung zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die Lärmvorbelastung von gewerblichen Anlagen (Gewerbegebiet nördlich von Lübesse) nicht zu vernachlässigen.

**Nach Vorlage und Prüfung der Immissionsprognosen wird durch den Fachdienst Gesundheit eine endgültige Stellungnahme abgegeben.**

**FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

**Hinweis zur Planzeichnung:**

Im an das Plangebiet südlich angrenzenden Bereich fehlen teilweise die Flurstücksnummern der angrenzenden Flurstücke.

**FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau**Denkmalschutz

Die Stellungnahme vom 17.07.2019 ist weiterhin gültig.

Bauplanung / Bauordnung

Keine Anregungen/Bedenken

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Straßen- und Tiefbau

## 1) Straßenaufsicht

Durch das Bauvorhaben sind öffentliche Straßen und Wege der Gemeinde Sülstorf/Sülte betroffen.  
Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

**FD 67 – Immissionsschutz / Abfall**

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird auf die Stellungnahme vom 07. Juni 2019 verwiesen:

**Auflagen**

- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf sollen Flächen, welche derzeit für Landwirtschaft ausgewiesen sind, als Flächen für ein Sondergebiet Windenergieanlagen ausweisen.

## 2. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf

**FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**FD 53 – Gesundheit**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird klargestellt, dass die Erweiterung des Geltungsbereichs nach Osten und die Aufnahme eines weiteren Baufensters bereits mit dem 2. Entwurf erfolgte. Der 3. Entwurf blieb diesbezüglich unverändert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lärmvorbelastungen wurden im Schallgutachten berücksichtigt. Eine finale Schallprognose wird im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grundlage der dann aktuellen Bestandssituation erarbeitet. Die Genehmigungsbehörde (StALU WM) wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Fachbehörden beteiligen.

**FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Der Hinweis zu den fehlenden Flurstücksnummer wird berücksichtigt. Die Flurstücksnummern werden entsprechend ergänzt.

**FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau**Denkmalschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 17.07.2019 wurde zur Kenntnis genommen.

Bauplanung / Bauordnung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Straßen- und Tiefbau

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**FD 67 – Immissionsschutz / Abfall**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 07.06.2019 wurde zur Kenntnis genommen.

Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden durch eine Schallimmissionsprognose sowie ein Schattenwurfgutachten nachgewiesen, dass keine Immissionskonflikte zu befürchten sind bzw. dass diese im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Auflagen sicher ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus ist die Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte vom konkreten Vorhaben (wie Anlagenstandorte und Anlagentyp und -größe) abhängig. Der Bebauungsplan setzt lediglich Baufenster fest, innerhalb derer die Windenergieanlagen

Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenden Teilimmissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen.

Die einzuhalten Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.

2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.
3. Die Anforderung aus dem Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums „Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA – Hinweise M-V)“ vom 20. Oktober 2004 (VIII 2/VIII 4/X 130 - 510.18.12) sind einzuhalten.
4. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
5. Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.
6. Die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.
7. Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

#### Hinweise

1. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und – einrichtungen, so zu errichten zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
5. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
6. Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Schwerin zuständig.

#### FD 68 – Natur, Wasser, Boden

##### Naturschutz

**Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.**

2. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf  
variabel angeordnet werden können. Die Festsetzung eines Anlagentyps ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind durch den Projektierer bzw. Betreiber im Genehmigungsverfahren und während des Betriebs der Anlagen zu beachten.

#### FD 68 – Natur, Wasser, Boden

##### Naturschutz

Es wird auf die untenstehende Stellungnahme und die dazugehörige Abwägung (ab Seite 11) verwiesen.

Abwägung zum 3. Entwurf

Stand: Oktober 2022

Wasser- und Bodenschutz

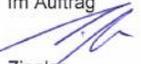
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	Sander 02.12.2020	Sander 02.12.2020	24.11.2020 Salomon	24.11.2020 Salomon	Schuman n	Schuman n	Schumann
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage							
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

**FD 70 - Abfallwirtschaft**

Einwände oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung nicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Ziegler  
SB Bauleitplanung

## 2. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf

Wasser- und Bodenschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

**FD 70 – Abfallwirtschaft**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Ludwigs-lust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Landkreis Ludwigs-lust-Parchim  
FD 63 Bauleitplanung  
Herrn Ziegler  
Im Hause

Der Landrat des Landkreises Ludwigs-lust-Parchim  
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit  
Fachdienst Natur, Wasser und Boden

Ansprechpartner  
Fr. Passow, Fr. Rambow

Telefon 03871 722-6870 | Fax 03871 722-77-6870  
E-Mail: [ilka.passow@kreis-lup.de](mailto:ilka.passow@kreis-lup.de)

## FD 68 – Natur, Wasser, Boden

### Naturschutz

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
18065	Ludwigslust	C321	01.02.2021

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf, Amt Ludwigs-lust-Land – 3. Entwurf mit verkürzter Auslegedauer Hier: vorläufige Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Sehr geehrter Herr Ziegler,

die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigs-lust-Parchim reicht nachfolgend die vorläufige Stellungnahme zu dem o. g. B-Plan-Entwurf ein.

Die Stellungnahme benennt auch Konflikte mit dem Naturschutzrecht, die über die mit dem 3. Entwurf beschränkten Beteiligungsinhalte hinausgehen, da diese Konflikte innerhalb der ersten beiden Entwürfe nicht berücksichtigt wurden, für die Rechtskraft des B-Planes aber von Bedeutung sind.

Vorgelegt wurden folgende Unterlagen:

- Begründung zur Satzung der Gemeinde Sülstorf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet südöstlich des Ortsteiles Sülte „Windpark Sülte“ mit dem Bearbeitungsstand 3. Entwurf vom 08. September 2020 mit Planzeichnung und Textteil
- Grünordnungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf „Windpark Sülte“ 3. Entwurf erstellt von Planung kompakt Landschaft mit Stand vom 03.09.2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf „Windpark Sülte“ 3. Entwurf erstellt von Planung kompakt Landschaft mit Stand vom 03.09.2020
- Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf „Windpark Sülte“ 3. Entwurf erstellt von Planung kompakt Landschaft mit Stand vom 03.09.2020

Eine abschließende Stellungnahme ist seitens der UNB anhand der eingereichten Antragsunterlagen nicht möglich. Die naturschutzrechtliche Prüfung der Planungsunterlagen ergibt im Einzelnen folgende Nachforderungen und fachliche Hinweise.

### Grünordnungsplan (GOP)

#### Baumschutz nach §§ 18 u. 19 NatSchAG M-V

- Darstellung der zu fällenden Bäume (Standort, Baumart, Stammumfang)
- Ermittlung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Bäume
- Ermittlung des Kompensationsbedarfs für 4 Bäume

In Kapitel 1.5 des GOP wird aufgeführt, dass voraussichtlich 4 junge Einzelbäume gefällt werden sollen. Um die Notwendigkeit der Fällung und die Schutzwürdigkeit der Bäume nachvollziehen zu können sind die konkreten Baumstandorte und die Begründung für die geplante Fällung darzulegen. Stehen die Bäume entlang eines Feldweges, so unterliegen sie unabhängig von ihrem Alter dem Schutz nach § 19 NatSchAG M-V. Hiernach sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrswegen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Fällung von nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Bäumen kann nur über eine Befreiung genehmigt werden. In erster Linie ist somit zu prüfen, ob es bei der Zuwegungsplanung andere Möglichkeiten gibt, den Standort der Baufelder zu erreichen. Sofern dies nachweislich nicht möglich ist, sind Kompensationsmaßnahmen, ermittelt nach dem Alleenerlass M-V 2015 vorzusehen und in den Planunterlagen darzustellen und festzusetzen.

Handelt es sich tatsächlich um Einzelbäume, so hängt ihr Schutzstatus von Art und Umfang des Baumes ab. Aus diesem Grund sind hierzu nähere Angaben zu machen.

Hinweis: Der Gehölzschutz nach § 18 und § 19 NatSchAG M-V unterliegt nicht der Eingriffsregelung (§§ 13-17 BNatSchG, § 12 NatSchAG M-V). Fällanträge sind somit entweder parallel zum B-Plan-Verfahren gesondert bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises LUP einzureichen oder aber die Entscheidung über die Fällung der Bäume wird auf Ebene des Zulassungsverfahrens getroffen. Letzteres ist in diesem Fall vorzusehen, da erst auf Zulassungsebene die konkreten WEA-Standorte und ihre Zuwegungen und somit die Notwendigkeit von Fällungen feststehen. Dennoch muss der Konflikt auf Ebene des B-Planes bereits dargestellt und soweit wie möglich gelöst werden.

#### Eingriff/Kompensationsmaßnahmen

- Ergänzung in der Biotoptypenkartierung
- Prüfung Kompensationsmaßnahme Entsiegelung
- Überarbeitung der Berechnung des Kompensationsbedarfs f. d. Landschaftsbild
- Übernahme der Vermeidungsmaßnahmen in den B-Plan
- Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

In der eingereichten Biotoptypenkartierung ist die von West nach Ost durch das Plangebiet verlaufende Baumreihe aufzunehmen.

Die erfassten Biotoptypen sind hinsichtlich ihres Wertes darzustellen. Dies bildet die Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß dem in MV anzuwendenden Leitfaden „Hinweise zur Eingriffsregelung“.

### Grünordnungsplan (GOP)

#### Baumschutz nach §§ 18 u. 19 NatSchAG M-V

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Rodungsarbeiten sind nicht mehr vorgesehen. Der GOP wird dahingehend überarbeitet.

#### Eingriff/Kompensationsmaßnahmen

Der Hinweis wird berücksichtigt. Der GOP wird entsprechend ergänzt.

Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Ausgleichsbilanzierung wird auf die „Hinweise zur Eingriffsregelung“, Neufassung 2018 umgestellt. Der Rückbau alter Zuwegungen wird geprüft. GOP und UB werden entsprechend überarbeitet.

Da funktionsbezogenen Ausgleichsmaßnahmen aus Naturschutzsicht fachlich zu bevorzugen sind, bittet die UNB um Prüfung, ob in dem Windpark ggf. alte Zuwegungen zu WEA, die bereits zurückgebaut sind, vorhanden sind. Sofern diese nicht ohnehin einer Rückbauverpflichtung unterliegen, könnten sie als Ausgleich für die geplanten Versiegelungen zurückgebaut werden.

Kompensationsbedarf Landschaftsbild:

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild ist nicht nachvollziehbar und auch nicht korrekt. Es wird die Berechnung des Kompensationsbedarfs aus einem anderen Verfahren zugrunde gelegt ohne diese Berechnung beizufügen. Zudem wurde dieser Antrag bezüglich der Eingriffsbilanzierung nie von der UNB geprüft, da die dort beantragte WEA derzeit aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist. Unabhängig davon ist die Vorgehensweise bei der Berechnung nicht zulässig. Gemäß den hier angewendeten „Hinweisen zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG 2006) ist die Eingriffsermittlung unter Berücksichtigung der gesamten Anlagenzahl nur innerhalb eines B-Plan-Verfahrens für das gesamte Windeignungsgebiet möglich. Im vorliegenden Fall ist aber ein B-Plan mit nur 3 WEA vorgesehen. Der Ansatz einen Gesamtkompensationsbedarf für den ganzen Windpark und anschließend für jede WEA einen gleich großen Eingriffsanteil zu errechnen ist in diesem Fall nicht zulässig. Im vorliegenden Fall ist die Eingriffsbeurteilung und das Kompensationserfordernis unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen und genehmigten WEA-Bestandes zu errechnen. Zu beachten ist hierbei, dass lediglich die bereits vorhandenen und ggf. genehmigten (nach Rechtskraft des Bescheides) WEA als Vorbelastung herangezogen werden dürfen.

Die im Grünordnungsplan (GOP) vorgenommene Abwertung bestimmter Landschaftsbildeinheiten wird ebenfalls nicht anerkannt. Die Wertstufen der Landschaftsbildeinheiten sind landesweit vorgegeben und als Planungsgrundlage zu verwenden. Sicherlich sind seit dem Erstellen der Einstufung weitere Bauwerke in der Landschaft errichtet worden, um von den vorgegebenen Wertstufen abweichen zu können, wäre jedoch eine landesweit einheitliche Änderung der Planungsgrundlage vonnöten. Zudem begründen einzelne hinzugekommene Bauten nicht unbedingt eine Abwertung der gesamten Landschaftsbildeinheit. Die bestehende Bewertung ist weiterhin auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Vorhabenträger anzuwenden.

Auch kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung zum Einsatz kommt. Zwar ist der Einsatz grundsätzlich baurechtlich vorgesehen. Dies muss jedoch auch vom WEA-Antragsteller beantragt werden und die letztendliche Entscheidung, ob das System zum Einsatz kommen kann, liegt bei der Luftsicherheitsbehörde. Aus diesem Grund sollte die Berechnung des Kompensationsbedarfs im B-Plan entweder mit 2 Varianten oder zunächst sicherheitshalber unter Annahme des maximalen Eingriffs aufgeführt werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann dann die tatsächlich mögliche Variante zum Einsatz kommen.

Das gleiche gilt für die Berücksichtigung eines Sichtweitenmessgerätes.

Die Vorbelastung durch vorhandene wenn auch kleinere WEA kann hingegen durch einen Abschlag berücksichtigt werden.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild ist damit entsprechend der o. g. Leitlinie des LUNG 2006 aktuell zu berechnen und zur Prüfung einzu-

Die Hinweise zum Kompensationsbedarf Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Im Verfahrensverlauf wurde entschieden, dass die Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild in Anlehnung an den neuen „Kompensationserlass Windenergie MV“ (06.10.2021, zuletzt ergänzt am 17.03.2022) durchgeführt werden soll. Daher wird zur Erfüllung der Vorgaben nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB im Rahmen des B-Plan-Verfahrens auf die Festsetzung der Maßnahmen M 2 und M 12 umgestellt und der GOP/UB entsprechend überarbeitet.

reichen. Da die Standorte und WEA-Typen noch nicht feststehen, ist, wie in der B-Planung vorgesehen, von den maximal möglichen Eingriffen auszugehen.

Hinweise: Die Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden/allg. Biotope und Landschaftsbild können i. d. R. multifunktional erbracht werden. Ggf. notwendiger Ausgleich für gesetzlich geschützte Gehölze ist gesondert zu erbringen. Die Anrechnung von Ablenkflächen als Kompensation für Landschaftsbild/Boden/Biotope hängt davon ab, ob die Maßnahmen gleichzeitig die Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe (s. HzE) erfüllen.

Der Hinweis auf S. 70 des GOP ist vermutlich veraltet und sollte geändert werden, da inzwischen ein anderes Ökokonto vorgeschlagen wird.

Die an verschiedenen Stellen des GOP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu den einzelnen Schutzgütern sind in dem verbindlichen Teil des B-Planes zu übernehmen.

Kompensationsmaßnahmen:

Die Kompensationsmaßnahme M1 ist derzeit kein anerkanntes Ökokonto. Die Maßnahme ist inhaltlich grundsätzlich geeignet, muss aber zum Zeitpunkt der Genehmigung des immissionsschutzrechtlichen Antrages anerkannt sein. Alternativ kann die Maßnahme als Realmaßnahme (ohne Ökokonto) umgesetzt werden.

Bei den Kompensationsmaßnahmen M2, M3, M4 und M11 sind die Anforderungen der HzE 2018 für die entsprechenden Maßnahmen zur ergänzen. Auch ist zu prüfen, ob diese Anforderungen (z. B. freier Wurzelbereich) auch eingehalten werden können. Ggf. sind ansonsten die Kompensationswerte zu reduzieren.

Die Bilanzierung der Kompensationswerte ist noch nicht vollständig. Zum einen ist der Ausgangswert (s. Anlage 6 HzE) und zum anderen die Berücksichtigung von Störquellen in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Die 4 Bäume, die gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V zu pflanzen sind, bedürfen keiner Bilanzierung.

Die Maßnahme M 6 stellt eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar, die in der gewählten Ausgestaltung keine Aufwertung für die übrigen Eingriffe in Natur und Landschaft darstellt. Eine multifunktionale Anerkennung kann lediglich dann erfolgen, wenn die Flächen oder Teile der Flächen den Anforderungen an eine Kompensationsmaßnahme der HzE (Anlage 6) erfüllen.

Sicherung der Kompensationsmaßnahmen:

Vor Satzungsbeschluss des B-Planes ist die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen (Nutzungsverträge, Reservierungsbestätigung f. den Erwerb von Ökopunkten, Dienstbarkeitseintragungen). Alternativ können die Kompensationsflächen in einem B-Plan für Ausgleichsflächen gesichert werden bzw. die Kompensationsflächen müssen in dem Geltungsbereich eines B-Planes liegen. Auf diese Weise ist abgesichert, dass die Kompensationsflächen zur Verfügung stehen und umgesetzt werden können. Bisher liegen die Kompensationsflächen jedoch nicht in einem B-Plan bzw. liegt noch kein Nachweis ihrer tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit vor.

#### **Artenschutz nach § 44 BNatSchG**

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d.h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches ab-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das zwischenzeitlich anerkannte Ökokonto nicht mehr zur Verfügung steht, wird die neue Maßnahme M1 „Anlage einer extensiven Mähwiese; Alt Zachun“ aufgenommen und die Bilanzierung entsprechend überarbeitet.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausgleichsbilanzierung wird auf die „Hinweise zur Eingriffsregelung“, Neufassung 2018 umgestellt. Die Kompensationsmaßnahmen werden geprüft. GOP und UB werden entsprechend überarbeitet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis erfolgt vor Satzungsbeschluss.

#### **Artenschutz**

Die Hinweise zum Artenschutz/zur Datengrundlage werden dahingehend berücksichtigt, dass die Unterlagen entsprechend geprüft und überarbeitet werden. Sie werden auch um die Erkenntnisse weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen (wie Bestandserfassung 2019, Horstkartierungen 2020, Horstkontrollen 2018-2020) ergänzt bzw. überarbeitet. Die Ergebnisse sind als tabellarische Zusammenfassung in Anlage 1 zum AFB dargestellt.

wägungsfest. In der Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung, sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen einbezogen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung setzt die artenschutzrechtliche Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhandener geschützter Arten voraus. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen müssen, sowohl in ihrem methodischen Vorgehen, als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen, um die untere Naturschutzbehörde, als zuständige Fachbehörde, in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es der UNB nicht möglich die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. Die Prüfung des Vorliegens der Verbotstatbestände, sowie der Eignung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen kann aufgrund folgender Belange nicht durchgeführt werden.

#### Zu der Datengrundlage

Es wird im AFB festgehalten, dass der artenschutzrechtliche Fachbeitrag „entsprechend der Vorgaben des Leitfadens Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“<sup>1</sup> erstellt wurde. Bei der Errichtung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Die untere Naturschutzbehörde wendet in der Beurteilung der artenschutzrechtlich zu bewertende Belange die Regelungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB-WEA) Teil Vögel und Teil Fledermäuse als Grundlage an. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen unter Anwendung der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB-WEA) Teil Vögel und Teil Fledermäuse in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Alle anderen Arten, die durch das Vorhaben betroffen sein können, sind ebenfalls Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Hier sind die allgemeinen Arbeitshilfen zum gesetzlichen Artenschutz anzuwenden<sup>2</sup>. Aus rechtlichen Gründen darf eine von den obersten Landesbehörden zur Verfügung gestellte zusätzliche fachliche Konkretisierungsebene, wie bspw. die Windkraftrichtlinien der Bundesländer, ohne fachliche Begründung nicht außer Acht gelassen werden. Zur Anwendung der AAB-WEA Teil Vögel Siehe auch OVG Greifswald, U. v. 15.11.2016 – 3 L 144/11.

Die fehlerhafte Zuordnung der Zuständigkeiten mit „Die Zuständigkeiten des LUNG für den Vollzug des Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V“<sup>3</sup> ist zu überarbeiten. Siehe dazu auch die Hinweise aus der Stellungnahme der UNB vom 15.01.2018.

<sup>1</sup> AFB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf „Windpark Sülte“ 3. Entwurf erstellt von Planung kompakt Landschaft mit Stand vom 03.09.2020, S. 4

<sup>2</sup> [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_gesetzt\\_artenschutz.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_gesetzt_artenschutz.htm)

<sup>3</sup> AFB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf „Windpark Sülte“ 3. Entwurf erstellt von Planung kompakt Landschaft mit Stand vom 03.09.2020, S. 7

Im Kapitel 1.4 des AFB sind als Datengrundlagen 14 Unterlagen gelistet, deren Alter sich auf einem Zeitraum vom 20.08.2012 bis 15.06.2020 erstrecken<sup>4</sup>. In der Regel können vorhandene Daten als Grundlage nur herangezogen werden, wenn diese nicht älter als 5 Jahre sind. So können Daten faunistischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von drei bis fünf Jahren als aktuell angesehen werden, sofern sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozöosen nicht oder nur wenig verändert haben. In Einzelfällen, können auch Daten mit einem Alter von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich als gültig angesehen werden. Hier ist die Voraussetzung, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Dieser Nachweis wäre zwingend zu bringen und ausführlich in den Antragsunterlagen zu erläutern. Bei der Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Groß- und Greifvögel sind bei den hier planungsrelevanten Arten die Zeiträume der Nachwirkdauer des Horstschutzes zu berücksichtigen. Die Daten planungsrelevanter Arten bei den schlaggefährdeten Arten (Horsterfassungen) dürfen daher nicht älter als 3 Jahre sein<sup>5</sup>, da diese Tiere häufig mehrere Wechselhorste anlegen und die Reviere wechseln. Die UNB empfiehlt zudem die Erfassungen aktuell zu halten. Die Einreichung der älteren Daten ist als zusätzliche Datengrundlage dennoch begrüßenswert, da dadurch die Revierdynamik der letzten Jahre dargestellt werden kann, weshalb die Erkenntnisse aus früheren Untersuchungen eine gute Ergänzung darstellen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange bei Verfahren zur Errichtung und Betrieb von WEA, bzw. ob die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden, setzt sowohl art- als auch standortbezogene Informationen voraus. Für einige der betroffenen Arten sind Geländeerfassungen erforderlich. Bezüglich der Anforderungen an die Erfassungen, die anzuwendende Methodik, den Untersuchungsraum etc. sind die Angaben der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe Teil Vögel und Teil Fledermäuse anzuwenden. Die o.g. Erfassungen/Datengrundlagen sind den Unterlagen nicht beigelegt. Die UNB kann Daten bzw. Gutachten nur berücksichtigen und prüfen, wenn diese Erfassungen den Antragsunterlagen beigelegt werden, sowie die Ergebnisse im AFB dargelegt und bewertet werden. Sämtliche Kartierungen, faunistische Gutachten und sonstige Erfassungen sind dem AFB unter Angabe der angewandten Methodik, der einzelnen Kartiertage, der jeweiligen Witterungsbedingungen, sowie der Dauer der Erfassung etc. beizufügen. Die Ergebnisse sind innerhalb eines Dokumentes (AFB) nachvollziehbar zusammenzufassen und auszuwerten. Die Ergebnisse der Horsterfassungen, insbesondere, wenn diese über mehrere Jahre hinweg erfolgen erstellt wurden, sind innerhalb eines Dokumentes (z.B. AFB) nachvollziehbar tabellarisch zusammenzufassen, sodass der Besatz von Horsten verschiedener Jahre in einer Tabelle ersichtlich ist. Die Thematik der ungenutzten Wechselhorste in einem besetzten Revier planungsrelevanter Vogelarten ist dabei artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Insbesondere wenn Unklarheiten zum Besatz von Horsten auftreten, ist mit einer „Worst-Case“ Annahme zu arbeiten, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann. Alternativ sind zur Klärung des Sachverhaltes ergänzende Erfassungen notwendig.

Für die UNB ist nicht nachvollziehbar zu welchem Zeitpunkt die letzte, vollständige systematische Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste bzw. Brutreviere, Brutvogelkartierung) erfolgte. Außer der Brutbestandserhebung aus dem Jahr 2012,

<sup>4</sup> AFB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf „Windpark Sülte“ 3. Entwurf erstellt von Planung kompakt Landschaft mit Stand vom 03.09.2020, S. 13-14

<sup>5</sup> Schriftliche Kommunikation / Erfahrungsaustausch mit dem LUNG MV, August 2019

und dem Bericht der Horstkartierung aus dem Jahr 2016, sind lediglich Horst(-besatz)-kontrollen gelistet. Für die Anforderungen an die Datenaktualität von faunistischen Bestandserfassung Vergleiche vorangegangene Ausführungen.

Im AFB werden lediglich die Methodik und Ergebnisse der Brutbestandserfassung 2012 (Feige) dargestellt<sup>6</sup>. Auf welcher Datengrundlage das „Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens (Art im Wirkraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen“ innerhalb der Tabellarischen Darstellung der Relevanzprüfung der Vogelarten<sup>7</sup> beruhen ist im AFB nicht angegeben. Innerhalb der Relevanzprüfung ist die Unstimmigkeit zum Vorkommen der Art Seeadler (Differenzen zum Vorkommen im UR) zu korrigieren<sup>8</sup>. Die Art Rotmilan wird in der Relevanzprüfung als Nahrungsgast geführt, die Art ist für das UR nachgewiesener Brutvogel, die Unstimmigkeiten sind zu korrigieren.

#### Zum Rotmilan

Aufgrund der oben aufgeführten Belange ist es der UNB nach derzeitigem Kenntnisstand u.a. nicht möglich, die Betroffenheit der Art Rotmilan, insbesondere der Horste Nr. 6 (Nr. 7, 5 und 9) abschließend zu prüfen. Die UNB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass insbesondere bei der Art Rotmilan nicht der Bruterfolg, sondern der Revierbesatz entscheidend ist, da es sich beim Rotmilan um eine Art mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauerplätze etc.) handelt. Für den Rotmilan erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erst mit der Aufgabe des Reviers. Aufgrund der Ortstreue und ökologischer Flexibilität gilt dies für den Rotmilan nach fachlicher Sicht nach Ablauf von 3 Jahren ohne Artnachweise. Der Revierbesatz ist auch bei dem Absturz eines Horstes, bspw. durch Kronenbruch, in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Der zerstörte Horstbaum ist als „aufgegeben“ zu beurteilen, die weiterführenden Untersuchungen sind in Hinblick auf einen neuen Brutplatz auf das besetzte Revier zu konzentrieren. Da der Revierbesatz entscheidend ist, hat eine vollständige Revierbesatzkontrolle im unbelaubten Zustand zu erfolgen. Eine Beurteilung ob das Revier besetzt ist, kann seitens der UNB anhand der eingereichten Unterlagen nicht erfolgen.

Innerhalb der Radien mit überdurchschnittlicher Aufenthalts- und Kollisionswahrscheinlichkeit, in der das Tötungsrisiko der Art Rotmilan signifikant erhöht ist, sind in der Regel Konstellationen möglich, in denen das Eintreten von Tatbeständen der Zugriffsverbote mittels Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann. Für den Rotmilan sind verschiedene artspezifische Maßnahmen fachlich anerkannt, bei deren Umsetzung das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle abgesenkt werden kann. Anhand der eingereichten Unterlagen ist es der UNB nicht möglich die Notwendigkeit von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen bzw. den Wegfall der Berücksichtigung der Horste Nr. 6 (Nr. 7, 5 und 9) zu prüfen.

Für den Rotmilan Horst Nr. 2 wurde im Jahr 2020 der Besatz kartiert, als artspezifische Vermeidungsmaßnahme ist die Lenkungsmaßnahme: Maßnahme 6: Ablenkfläche für den Rotmilan (Horst Nr. 2); südwestlich der Ortsrandlage Lübesse (Zuordnung zum

#### Zum Rotmilan

Die Hinweise zum Rotmilan werden dahingehend berücksichtigt, dass die Unterlagen um die Erkenntnisse weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen (wie Bestandserfassung 2019, Horstkartierungen 2020, Horstkontrollen 2018-2020) ergänzt bzw. überarbeitet werden. Weiterhin werden die Ergebnisse als tabellarische Zusammenfassung in Anlage 1 zum AFB dargestellt.

Der Hinweis zur Maßnahme M6 wird berücksichtigt. Eine entsprechende Sicherung erfolgt vor Satzungsbeschluss

<sup>6</sup> AFB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf „Windpark Sülte“ 3. Entwurf erstellt von Planung kompakt Landschaft mit Stand vom 03.09.2020, S. 62-67

<sup>7</sup> AFB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf „Windpark Sülte“ 3. Entwurf erstellt von Planung kompakt Landschaft mit Stand vom 03.09.2020, S. 68-87

<sup>8</sup> AFB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf „Windpark Sülte“ 3. Entwurf erstellt von Planung kompakt Landschaft mit Stand vom 03.09.2020, S. 77

Baufenster 1, 2 und 3)<sup>9</sup> geplant. Die UNB weist darauf hin, dass flächengebundene Maßnahmen durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit, sowie geeignete Verträge mit den Eigentümern und Nutzern abzusichern sind.

Im AFB wird argumentiert, dass durch die höheren Anlagen der gefahrenfreie Raum unterhalb der Rotoren steigt und damit das Schlagrisiko während des Jagdfluges geringer ist. Die UNB folgt dieser Aussage nicht und berücksichtigt die Argumentation nicht bei der artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Flughöhe der den Raum nutzenden Vögel kann bei der Gefährdungsbeurteilung nicht herangezogen werden. Zum einen unterliegt die Flughöhe starken Schwankungen und kann situationsabhängig variieren. Darüber hinaus öffnet die AAB WEA Teil Vögel (2016) keine Möglichkeit, dass innerhalb der Prüfbereiche nur oder insbesondere Flüge innerhalb einer besonderen Höhe von Bedeutung wären. Zur Prüfung des Kollisionsrisikos gemäß der AAB WEA Teil Vögel (2016) ist nicht die Höhe der (Jagd-) Flüge zur Bewertung heranzuziehen, sondern entscheidend ist der Aktionsradius bzw. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit. Das statistische Risiko einer Kollision wird demzufolge dadurch bestimmt, wie lange sich Rotmilane in Windparks aufhalten, d.h. wie häufig sie Flächen in Windparks bspw. zur Nahrungssuche aufsuchen bzw. Windparks bei der Nahrungssuche durchfliegen.

#### Zu den Fledermausarten

Im AFB wird zum Fledermausbestand im Untersuchungsraum festgehalten: „*die Erfassung der Fledermauszönosen begann im Mai und endete im Oktober 2012. Es wurden insgesamt 6 Begehungen im UR mittels Detektor durchgeführt. Zusätzlich wurden Horchboxen eingesetzt.*“ Gemäß AAB-WEA Teil Fledermäuse sind Erfassungen zur Vorab-Einschätzung der Fledermausaktivität (Höhenaktivität) freiwillig und können vom Betreiber durchgeführt werden, um das Risiko von Abschaltzeiten insbesondere während der Migrationsphase grob einzuschätzen. Diese Entscheidung liegt beim Antragsteller. Wird sich für eine freiwillige Vorab-Einschätzung entschieden, sind die Anforderungen der AAB-WEA Teil Fledermäuse anzuwenden, sowie die Hinweise des EURO-BATS-Leitfadens (2014) zu berücksichtigen. Die o.g. Methodik entspricht nicht den Anforderungen gemäß der AAB-WEA Teil Fledermäuse. Bezüglich der Anforderungen an die Datenaktualität faunistischer Bestandserfassungen Siehe vorangegangenen Ausführungen.

Die Vorab-Untersuchung der Höhenaktivität ist freiwillig, dahingegen sind Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen bedeutenden Fledermauslebensräumen, sowie dem Höhenmonitoring durchzuführen. Die Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und bedeutenden Fledermauslebensräumen muss vor dem Bau der Anlage erfolgen und ggf. bei der genauen Standortwahl bzw. dem Betrieb der WEA im ersten Jahr berücksichtigt werden. Die Anforderungen an die Erfassung und Bewertung bezüglich der Erfassung von Quartieren, Erfassung von bedeutenden Leitstrukturen, bedeutenden Jagdgebiete an großen Gewässern, Gewässerkomplexen und Feuchtgebieten, sowie die Darstellung und Datenübermittlung gemäß der AAB-WEA Teil Fledermäuse sind zu berücksichtigen. Diese Angaben hat der AFB zwingend zu enthalten<sup>10</sup>.

Das Baufenster Nr. 3 tangiert laut AFB den Mindestabstand von 250 m zu stark frequentierten Gehölzrändern. Damit handelt es sich hierbei gemäß AAB-WEA Teil Fle-

#### Zu den Fledermausarten

Die Hinweise zu den Fledermausarten werden dahingehend berücksichtigt, dass AFB und GOP überarbeitet und um die Erkenntnisse einer weiteren Erfassung 2015 ergänzt werden.

Die weiteren Hinweise zu den Fledermaus-Lebensräumen werden dahingehend berücksichtigt, dass die Unterlagen überarbeitet werden.

<sup>9</sup> GOP zur 2. Änderung B-Plan Nr. 1 Windpark Sülte, S. 84-86

<sup>10</sup> LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, Kapitel 4.1, S. 25-30

dermäuse um einen Standort im Umfeld bedeutender Fledermaus-Lebensräume. Im Umfeld von bedeutenden Fledermaus-Lebensräume ergeben sich häufig Abschaltzeiten, die sich über einen längeren Zeitraum im Jahr ziehen. Es besteht hier die Möglichkeit, die räumliche Anordnung der WEA zu optimieren, sodass die Abstände zu den bedeutenden Lebensräumen eingehalten werden. Diese Entscheidung obliegt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten dem Antragsteller. Ist keine Verschiebung des Standortes möglich, sind als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen pauschale Abschaltzeiten für Standorte im Umfeld bedeutenden Fledermaus-Lebensräumen gemäß der AAB-WEA Teil Fledermäuse umzusetzen. Gemäß AFB sind diese pauschalen Abschaltzeiten im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September, 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei < 6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe und bei Niederschlag < 2mm/h als Vermeidungsmaßnahme geplant. Gemäß der AAB M-V Teil Fledermäuse kann bei den Abschaltungen auch die Niederschlagsmenge berücksichtigt werden. Da der Niederschlag bei den hier beantragten pauschalen Abschaltzeiten als Faktor bei dem Abschaltalgorithmus berücksichtigt werden soll, ist im AFB die geplante Erfassung (Art und Weise der Erfassung, verwendete Messtechnik etc.) plausibel und hinreichend zu beschreiben.

Die Baufenster 1 und 2 liegen laut AFB außerhalb bedeutender Fledermaus-Lebensräume, folge Maßnahmen sind geplant: Zur Bewertung des Kollisionsrisikos ist für die WEA dieser Baufenster ein Höhenmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren geplant, sowie auf Grundlage der Ergebnisauswertung des Höhenmonitorings erforderliche Abschaltzeiten im zweiten bzw. dritten Betriebsjahr für die geplanten WEA zu formulieren. Weiter Auf ein Höhenmonitoring kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn von einer der benachbarten, bestehenden WEA ein aussagekräftiges Höhenmonitoring vorliegt, das nicht älter als 3 Jahre ist.

Die Maßnahme 8: Vermeidungsmaßnahme Kollision wandernder Fledermäuse (Zuordnung Baufenster 1, 2)<sup>11</sup> ist seitens der UNB auf Basis der eingereichten Unterlagen nicht prüfbar.

Befinden sich die WEA bzw. die Baufenster außerhalb bedeutender Fledermaus-Lebensräume unterscheidet sich das notwendige Vorgehen, je nachdem ob es sich um eine Repowering & Windpark-Erweiterung mit Zugriffsmöglichkeit auf bestehende WEA mit ähnlichem Umfeld und in max. 500 m Entfernung zu neuen Standorten, oder um eine WEA-Neuplanung, Repowering oder Windpark-Erweiterungen ohne Zugriff auf Bestandsanlagen handelt. Wenn kein Zugriff auf Bestandsanlagen möglich ist, ist weiter zu differenzieren ob der Betreiber auf freiwillige Voruntersuchung verzichtet, oder ob eine freiwillige Voruntersuchung durchgeführt wird. Dabei sind die Anforderungen gemäß AAB-WEA Teil Fledermaus (Detektorbegehung & Horchboxen) anzuwenden. Davon abhängig bzw. von dem Ergebnis der freiwilligen Voruntersuchung, ist als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme entweder ein Risikomanagement (Höhenmonitoring), mit ggf. Formulierung von Abschaltzeiten ab dem zweiten bzw. dritten Betriebsjahr umzusetzen. Oder es sind pauschale Abschaltzeiten während der Wanderungszeit der Fledermäuse, sowie ein Höhenmonitoring mit ggf. Anpassung der Abschaltzeiten ab dem zweiten bzw. dritten Betriebsjahr umzusetzen<sup>12</sup>. Welcher Sachstand hier gegeben ist, wird anhand der Darlegung im AFB nicht ersichtlich und kann

<sup>11</sup> GOP zur 2. Änderung B-Plan Nr. 1 Windpark Sülte, S. 89

<sup>12</sup> LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, Abbildung 8, S. 24

von der UNB nicht bewertet werden. Der vorliegende Einzelfall ist entsprechend darzustellen und zu begründen.

Vergleiche hierzu folgenden Auszug aus der AAB-WEA Teil Fledermäuse: *„An Standorten, an denen auf Basis der Vorab-Untersuchung kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist, ist eine Genehmigung ohne pauschale Abschaltzeiten möglich. Nach dem Bau der Anlage wird das standortspezifische Kollisionsrisiko der wandernden Fledermäuse durch Höhenmonitoring erfasst. Da dann ggf. Abschaltzeiten erforderlich sein können, ist in der Genehmigung eine nachträgliche Anordnung vorzusehen.*

*An Standorten, an denen bereits aufgrund von Voruntersuchungen ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist (bzw. keine oder mangelhafte bzw. nicht prüffähige Voruntersuchungen durchgeführt wurden) sind bereits im ersten Betriebsjahr pauschale Abschaltzeiten während der Haupt-Kollisionszeit der Fledermäuse erforderlich. Diese sollten durch akustische Höherfassung in den ersten beiden Betriebsjahren jedoch an das erforderliche Maß angepasst werden.*

*Im Umfeld von bedeutenden Lebensräumen, die während der gesamten Aktivitätsperiode genutzt werden, müssen die pauschalen Abschaltzeiten die gesamte Aktivitätsperiode umfassen. An allen anderen Standorten sind pauschale Abschaltzeiten nur während der Wanderungszeit der Fledermäuse erforderlich.<sup>13</sup>“*

Das Konzept zum Höhenmonitoring ist der UNB einzureichen. Das Höhenmonitoring ist bezüglich der Erfassungszeiten und Erfassungsmethoden entsprechend der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 zu konzipieren und durchzuführen.

Im AFB wird basierend auf der Häufigkeit der Nachweise die Wertigkeit der Räume für die Fledermäuse abgeleitet und u.a. in der Abbildung 9 dargestellt<sup>14</sup>. Mittels welcher Klassifizierungstabelle die Einstufung in geringe Wertigkeit, hohe Wertigkeit und sehr hohe Wertigkeit erfolgte ist nicht aufgeführt. Das Klassifizierungsschema/Bewertungsschema, welches der Einstufung zugrunde liegt ist darzulegen und in den AFB zu integrieren.

#### Natura-2000-Gebiete

##### ➤ Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Die in den Unterlagen getroffenen Aussagen zu den umliegenden EU-Vogelschutzgebieten sind nicht ausreichend. Insbesondere werden zu den windkraftsensiblen Zielarten keine Aussagen getroffen.

Für Pläne, hier ein Bebauungsplan, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Gemäß § 1 a Abs. 4 BauGB sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingrif-

#### Natura-2000-Gebiete

Den Hinweisen zu Natura-2000-Gebieten/zur Verträglichkeitsprüfung wird nicht gefolgt. Die Art Schwarzstorch kommt nach den Standard-Datenbögen in den im GOP in der Umgebung des WEG ermittelten SPA-Gebieten nicht vor. Die Vorabschätzungen des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg stellte in Bezug auf windkraftsensible Zielarten fest, dass bezüglich des WEG 18/21 für das SPA DE 2535-402 „Lewitz“ „keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten“ sind. Zudem liegt das WEG außerhalb des Prüfbereich der anderen ermittelten SPA-Gebiete. Nach dem Entwurf RREP WM sind dort „erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvogel-Zielarten von vornherein unwahrscheinlich“. Dementsprechend gibt es keine Hinweise, dass dahingehend weiter untersucht werden muss.

<sup>13</sup> LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, S. 18

<sup>14</sup> AFB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf „Windpark Sülte“ 3. Entwurf erstellt von Planung kompakt Landschaft mit Stand vom 03.09.2020, S. 30-31

fen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Es ist daher zu prüfen, ob der geplante Windpark bzw. B-Plan – allein oder im Zusammenwirken mit den geplanten und bereits bestehenden WEA und/oder B-Plänen – zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Zielarten der umliegenden Vogelschutzgebiete führen kann. Hierfür sind die Vogelschutzgebiete innerhalb eines Radius von ca. 7 km um das B-Plan-Gebiet einzubeziehen. Der Radius ergibt sich angelehnt an die AAB-WEA Wind, Teil Vögel (LUNG MV 2016), wonach der Prüfbereich für die Art Schwarzstorch 7 km beträgt. Da innerhalb dieser Vogelschutzgebiete windkraftrelevante Zielarten als Brutvögel benannt sind, kann entweder auf eine Verträglichkeitsvorprüfung verzichtet werden oder aber in einer Vorprüfung werden die in einer Verträglichkeitsprüfung näher zu untersuchenden Vogelarten herausgearbeitet. Dies dürfte mindestens die windkraftsensiblen Großvogelarten und ggf. Zug-/Rastvögel betreffen, in deren Prüfbereich bzw. relevanten Flugkorridoren der B-Plan ggf. angesiedelt ist.

In der Verträglichkeitsuntersuchung zu berücksichtigen ist zudem die mögliche Barriere-Wirkung des geplanten Windparks (ebenfalls kumulativ mit den bereits geplanten/vorhandenen WEA) bzw. eine mögliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes zwischen den Schutzgebieten.

#### **Umweltbericht**

Die obigen nachzureichenden Änderungen in den Antragsunterlagen (GOP, AFB, FFH-VP) sind entsprechend auch im Umweltbericht zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

I. Passow, M. Rambow  
SB untere Naturschutzbehörde

Diese Stellungnahme gilt ohne Unterschrift.

#### **Umweltbericht**

Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass der Umweltbericht entsprechend überarbeitet wird.



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Bürogemeinschaft  
Stadt & Landschaftsplanung  
Ziegeleiweg 3  
19057 Schwerin

Bearbeiterin: Frau Eberle  
Telefon: 0385 588 89 141  
E-Mail: jana.eberle@afriwm-mv.regierung.de  
AZ: 110-506-126/20  
Datum: 27.11.2020

nachrichtlich: LK LUP (FD Regionalmanagement und Europa), Amt Ludwigslust-Land für die  
Gemeinde Sülstorf, EM VIII 310

### **Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf**

Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB  
Ihr Schreiben vom: 05.11.2020 (Posteingang 05.11.2020)  
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrter Herr Prütz,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl, S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) beurteilt.

#### **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziel**

Zur Bewertung hat erneut der geänderte Entwurf zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf bestehend aus Planzeichnung (Stand: September 2020) und Begründung vorgelegen.

Das Planungsziel besteht auch weiterhin darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von modernen, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden, Windenergieanlagen zu schaffen. Die Altanlagen wurden abgebaut und sollen durch drei neue leistungsstärkere Anlagen mit einer Höhe bis 200 m ersetzt werden.

**Anschrift:**  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

## **1.2 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziel**

Wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der erfolgten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und wegen Veränderungen des Naturraums ist eine nochmalige Auslegung der Planunterlagen (3. Entwurf) erforderlich. Folgende Änderungen sind mit der erneuten Auslegung verbunden:

- Änderung der zulässigen Grundfläche in den jeweiligen Baufeldern,
- Streichung der bedingten Festlegung für Baufenster WEA 1,
- Änderung der Zuordnungsfestsetzungen.

#### **Raumordnerische Bewertung**

Das Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 01.10.2019 bewertet. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen bleibt diese Stellungnahme aufrechterhalten.

#### **Bewertungsergebnis**

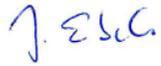
Dem Vorhaben stehen keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

#### **Abschließender Hinweis**

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für die Planung nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jana Eberle

#### **Raumordnerische Bewertung**

Wird zur Kenntnis genommen.

#### **Bewertungsergebnis**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

#### **Abschließender Hinweis**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Bürogemeinschaft  
Stadt & Landschaftsplanung  
z. H. Herrn Prütz  
Ziegeleiweg 3  
19057 Schwerin

*Eingang: 23.11.20  
P.*

Telefon: 0385 / 59 58 6-143  
Telefax: 0385 / 59 58 6-570  
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de  
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-320-20-5122-76134  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 23. November 2020

## 1.4 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

### 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet südöstlich des Ortsteiles Sülte – Windpark Sülte -

Ihr Schreiben vom 5. November 2020

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

#### 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt, da die Windkraftanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden sollen. Die Kompensationsmaßnahmen führen ebenfalls zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. zu Nutzungseinschränkungen. Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Im Übrigen möchte ich auf meine vorhergehende Stellungnahme verweisen. Weitere Bedenken und Anregungen werden in dieser Planungsphase nicht geäußert.

#### 2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

#### 3. Naturschutz, Wasser und Boden

##### 3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

##### Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

##### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

#### 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 2. Integrierte ländliche Entwicklung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 3. Naturschutz, Wasser und Boden

##### 3.1 Naturschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den Natura 2000-Gebieten werden zur Kenntnis genommen. Die Vorabschätzungen des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg stellte in Bezug auf windkraftsensibile Zielarten fest, dass für das SPA DE 2535-402 „Lewitz“ bezüglich des WEG 18/21 „keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten“ sind. Zudem liegt das WEG außerhalb des Prüfbereich der anderen ermittelten SPA-Gebiete. Nach dem Entwurf des RREP WM

vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz zuständig für die naturschutzrechtlichen Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger gemeindefreier Flächen und für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete). Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig.

Folgende Natura 2000-Gebiete befinden sich in der Umgebung des Vorhabens:

- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA)
  - DE 2535-402 „Lewitz“ ca. 3,0 km entfernt
  - DE 2534-401 „Feldmark Rastow-Kraar“ ca. 4,0 km entfernt

Diese Gebiete wurde gemäß Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zur besonderen Schutzgebieten erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage für diese Gebiete.

Für die einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden Managementpläne erarbeitet, in denen die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Die Managementpläne sind die verbindliche Handlungsgrundlage bzw. dient als Fachgrundlage für die Entscheidungen der Naturschutzverwaltung. Die Pläne sind auf der Homepage meines Amtes (<http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/>) abrufbar und können als Fachgrundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden. Für die SPA DE 2535-402 und DE 2534-401 liegen gegenwärtig noch keine Managementpläne vor.

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Beurteilung aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt für die gemeindlichen Flächen durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

### 3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

### 3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberg

25  
2. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf sind dort „erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvogel-Zielarten von vornherein unwahrscheinlich“. Dementsprechend gibt es keine Hinweise, dass dahingehend weiter untersucht werden muss.

Wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis wurde im Planverfahren beteiligt.

### 3.2 Wasser

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 3.3 Boden

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

#### 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
SCE Wind Uelitz GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen	Uelitz Flur 6 Sülte Flur 1 Lübesse Flur 2	14; 12; 16; 21; 47; 60  44/2; 44/6  1/1; 1/4; 12/2; 13; 27
Walter Huning-Wesseler	Windkraftanlagen	Lübesse Flur 2	1/4
Green Carbon GmbH	Behandlungsanlage nicht gefährlicher Abfälle	Uelitz Flur 3	4/2
LH Rohstoff GmbH	Anlage zur Erzeugung von Kompost	Uelitz Flur 6	3/4
38. Naturwind Windpark GmbH & Co. KG	Windkraftanlage	Uelitz Flur 6	65; 118
Naturwind Schwerin GmbH	Windkraftanlagen	Sülte Flur 1	44/7

Diese Anlagen genießen Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Im Genehmigungsverfahren befinden sich nachfolgende Anlagen

#### im B-Plangebiet:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
Windpark Lübesse-Uelitz Erweiterungs GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen (2 WKA)	Sülte Flur 1	49/3
<b>Ausserhalb des B-Plangebietes</b>			
naturwind schwerin GmbH	Windkraftanlagen	Lübesse Flur 2 Uelitz, Flur 6	37/74  64; 118

2. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf  
Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde im Planverfahren beteiligt.

Der Hinweis ist bei der Bauausführung zu beachten und ist bereits informatorisch in der Begründung enthalten.

#### 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Anlagen wurden soweit relevant bei der Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Situation berücksichtigt. Berücksichtigung finden die Anlagen ebenfalls im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Windpark Lübesse- Uelitz Erweiterungs GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen	Sülte Flur 3 Lübesse Flur 2 Uelitz Flur 6	44/7  7; 29/11; 31; 35/2; 37/74; 102 6, 15, 28, 57
---	------------------	--	--

Im Auftrag



Petra Schröder

2. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf

Bürogemeinschaft  
Stadt- u. Landschaftsplanung  
Herrn Martin Prütz  
Ziegeleiweg 3  
19057 Schwerin

E-Mail: m.pruetz@buero-sul.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom 05.11.2020  
Bearbeiter: Frau Albrecht  
Az.: - Bitte stets angeben! -  
LUNG-S15333-4-230-510  
Tel.: 03843 777-134  
Fax: 03843 777-9134  
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 23. NOV. 2020

### Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Vorhaben:** 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Sülte“ gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Sülstorf

#### Abteilung Naturschutz und Naturparke

Das LUNG hat als Fachbehörde die folgenden Punkte geprüft:

- a) Einhaltung der landesweit einheitlichen Kriterienvorgaben für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.  
[http://service.mvnet.de/php/download.php?datei\\_id=56723](http://service.mvnet.de/php/download.php?datei_id=56723), im Folgenden als Anlage 3 bezeichnet)
- b) grundsätzliche Ausgestaltung der Regelungen.
- c) Prüfung, ob sich aus den bislang landesweit in Datenbanken und Geodatenbeständen zusammengetragenen Fachdaten Hinweise auf Konflikte mit Naturschutzbelangen ergeben.

Die Prüfung bezieht sich auf die in dem Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für die Windenergienutzung. Im Rahmen der Prüfung seitens des LUNG konnten keine Konflikte mit den Naturschutzbelangen der in der Anlage 3 aufgeführten Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien festgestellt werden.

Hausanschrift:  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 777-0  
Telefax: 03843 777-106  
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de  
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:  
Umweltqualitätsüberwachung,  
Küstengewässeruntersuchungen  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund  
Telefon: 03831 696-0  
Telefax: 03831 696-667

Hausanschrift:  
Böckermügel  
Böckler Chaussee 13  
19406 Sternberg  
Telefon: 03847 2257  
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:  
Abwasserabgabe, Wasserentnahmengelt  
Pauschhofer Weg 1  
19061 Schwerin  
Telefon: 03843 777-300  
Telefax: 03843 777-309

Allgemeine Datenschutzinformation:  
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

## 1.5 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Abteilung Naturschutz und Naturparke

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Konflikte mit den Naturschutzbelangen der aufgeführten Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien bestehen.

## Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden die Unterlagen aus der Bekanntmachung des Amtes Ludwigs-lust-Land.

Das in der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 3 -Emissionen und Immissionen- angeführte schalltechnische Gutachten stand dem LUNG nicht zur Verfügung. Es kann von hier aus somit nicht bewertet werden, ob darin das aktuell geltende Bewertungsverfahren bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zur Anwendung gekommen ist.

Aus der Begleitung zahlreicher Genehmigungsverfahren am Standort Sülte-Lübesse-Uelitz ist dem LUNG bekannt, dass die derzeitige Immissionssituation bereits angespannt ist. Dies resultiert u. a. auch daraus, dass sich der Windpark in Nachbarschaft zu nachweislich hochwertiger Wohnbebauung (allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete) befindet. Darüber hinaus ist in der Ortslage Lübesse ein Gewerbegebiet ausgewiesen, welches als Vorbela-stung zu berücksichtigen ist.

Natürlich bietet das Repowering (mehrere kleine, bestehende WEA in einem Gebiet werden abgebaut und durch weniger aber leistungsstärkere und i. d. R. größere WEA ersetzt) grundsätzlich auch die Chance einer Neuordnung. Das LUNG macht darauf aufmerksam, dass es keinen Rechtsanspruch auf bestehende Immissionskontingente gibt, sofern diese bspw. aufgrund der oben benannten Neubewertung zu unzulässigen Überschreitungen von Immissionsrichtwerten beitragen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG wird deshalb zu prüfen sein, ob das Vorhaben tatsächlich den schallschutztechnischen Anforderungen entspricht. Die Tatsache, dass sich im gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich kein Immissi-onssort befindet, kann dies allein aus heutiger Sicht unter Umständen nicht begründen.

Im Auftrag

  
J.-D. von Weyhe

## 2. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das schalltechnische Gutachten dem LUNG nicht zur Verfügung stand. Mit dem 3. Entwurf erfolgte eine eingeschränkte Behördenbeteiligung, da nur einige Punkte der Planung geändert, die Grundzüge aber beibehalten wurden. Die mit dem 3. Entwurf eingearbeiteten Änderungen hatten keine Auswirkungen auf die schalltechnische Situation. Das Schallgutachten wurde aber in den vorherigen Beteiligungsverfahren verfügbar (unter anderem Beteiligung zum geänderten Entwurf). Das LUNG hatte hier keine Stellungnahme abgegeben. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keinen Rechtsanspruch auf bestehende Immissionskontingente gibt. Im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird das LUNG als Fachbehörde aber durch das StALU WM beteiligt. Ein aktuelles Schallgutachten wird dann übermittelt, so dass die schalltechnische Situation im Bereich des Plangebietes konkret und abschließend geprüft werden kann. Über Auflagen können etwaige Konflikte im Genehmigungsverfahren aber sicher ausgeschlossen werden.